

Amt Brück - Der Amtsdirektor -

Eingang im Sitzungsbüro:

Beschluss-Nr.: Bw-10-5/19

Aktenzeichen:

Amt: Soziales und Verwaltung
 Datum: 03.06.2019
 Version: 1

zu behandeln in:
 öffentlicher Sitzung
 nicht öffentl. Sitzung

Betreff:Wahl eines weiteren Mitgliedes und dessen Stellvertretung für den Amtsausschuss des Amtes Brück

Kurzinfo zum Beschluss

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Gesamtkosten: € Jährliche Folgekosten: €

Finanzierung Eigenanteil: € Objektbezogene Einnahmen: €

Haushaltsbelastung: €

Veranschlagung: mit €

Produktkonto: FinanzH: ErgebnisH:

geprüft und bestätigt: _____
Unterschrift Kämmerer

geprüft und bestätigt: _____
Amtsleiter _____
Amtsdirektor

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen
GV	1						

Weitere Beratungsfolgen auf der 2. Seite

Unterschrift / Datum: _____
Vorsitzende der GV

Beschluss-Nr.: Bw-10-5/19

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Borkwalde wählt gemäß § 136 BbgKVerf und auf der Grundlage des § 40 BbgKVerf aus ihrer Mitte ein weiteres Mitglied und dessen Stellvertretung für den Amtsausschuss des Amtes Brück.

Mitglied:

Stellvertreter/in:

Unterschrift / Datum:

Vorsitzende der GV

Begründung

In § 136 BbgKVerf ist die Zusammensetzung des Amtsausschusses geregelt.

Der Amtsausschuss besteht aus den ehrenamtlichen Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden und aus weiteren Mitglieder entsprechend § 136 Abs. 2 BbgKVerf. Demnach bestellen Gemeinden mit mehr als 600 Einwohnern weitere Mitglieder in den Amtsausschuss. Dabei ist die Einwohnerzahl maßgebend, die für die letzte Wahl der Gemeindevertretung zugrunde gelegt wurde. Entsprechend § 136 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BbgKVerf können Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von 601 bis 1.500 ein weiteres Mitglied bestellen.

Für die Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Borkwalde am 26. Mai 2019 ist die Einwohnerzahl mit Stand vom 30.11.2017 maßgebend. Zum Stichtag waren 1.499 Einwohner in der Gemeinde Borkwalde gemeldet. Somit kann die Gemeinde Borkwalde **ein** weiteres Mitglied für den Amtsausschuss bestellen.

Gewählt wird nach der Vorschrift § 40 BbgKVerf - Einzelwahlen.

Die Stellvertretung des ehrenamtlichen Bürgermeisters der jeweiligen Gemeinden, erfolgt durch den Stellvertreter i.S.d § 52 BbgKVerf.